



Darmstadt, 20. Januar 2005

Pressemitteilung

**Antidiskriminierungsgesetz im Bundestag
Interkultureller Rat: Entwurf mit Licht und Schatten**

Der Deutsche Bundestag wird am Freitag in 1. Lesung über den Entwurf der Regierungsfractionen für ein Antidiskriminierungsgesetz beraten. „Es ist ein gutes Zeichen, dass die Regierungsparteien sich endlich ernsthaft um das Zustandekommen des dringend notwendigen Gesetzes bemühen“, erklärte Jürgen Micksch, der Vorsitzende des Interkulturellen Rates. Diskriminierungen in der Arbeitswelt, auf dem Wohnungsmarkt und in anderen zivilrechtlichen Bereichen seien für Migrantinnen und Migranten noch immer Alltagserfahrungen. Das eingeleitete Gesetzgebungsverfahren sei ein wichtiges Zeichen dafür, dass Diskriminierungen nicht länger folgenlos hingenommen würden.

Die Regierungsparteien kommen mit ihrer Gesetzesinitiative Verpflichtungen nach, die sich aus den auf europäischer Ebene vereinbarten Antidiskriminierungsrichtlinien ergeben. Nach geltendem europäischem Recht hätte die Umsetzung der Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG) in nationales Recht bereits im Sommer 2003 erfolgt sein müssen.

Die jetzt in den Bundestag eingebrachte Gesetzesvorlage bezeichnete Micksch als einen Entwurf mit Licht und Schatten. Ihm sei das Bemühen anzumerken, einer Zustimmungspflicht des Bundesrates zu entgehen.

„Es ist erfreulich, dass nicht nur die ethnische Herkunft, sondern auch alle anderen in den verschiedenen europäischen Richtlinien genannten Diskriminierungsmerkmale in einem einheitlichen Gesetz behandelt werden. Hierzu gehören auch Diskriminierungen wegen der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität und des Geschlechts“, so Micksch. Positiv zu bewerten sei auch die umfassende Definition von Diskriminierung, die mittelbare und unmittelbare Diskriminierung umfasse.

Unbefriedigend sei jedoch unter anderem die Ausgestaltung der sogenannten Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Um der Zustimmungspflicht des Bundesrates zu entgehen, verfüge die beim Bundesfamilienministerium einzurichtende Stelle nicht über einen eigenen Unterbau in Ländern und Kommunen. Ihre Befugnisse beschränkten sich im Beschwerdefall weitgehend darauf, die Eingaben von Betroffenen unverzüglich an andere Einrichtungen weiterzuleiten, die in Bund, Ländern oder Kommunen entsprechend tätig seien. Der Betroffene selbst sei nicht Herr des Verfahrens. Er habe keinen Einfluss darauf, ob und an welche Stelle seine Eingabe weitergeleitet werde.

Die in der europäischen Antirassismusrichtlinie vorgesehene unabhängige Aufgabenerledigung durch die Antidiskriminierungsstelle sei nicht in vollem Umfang gewährleistet, wenn Eingaben von Betroffenen zuständigkeitshalber beispielsweise an die Beauftragten der Bundesregierung weitergeleitet würden.

Die Stelle sei nicht als die dringend benötigte zusätzliche Struktur ausgestaltet, die kompetent und mit weitreichenden Befugnissen vor Ort tätig werden könne: „Hier muss nachgebessert werden, wenn es der Gesetzgeber mit dem Kampf gegen Diskriminierung ernst meint“, so Micksch. Gelegenheit hierzu bestehe im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere auf der Grundlage der Anhörungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen.

Goebelstraße 21
64293 Darmstadt
Telefon 06151-33 99 71
Telefax 06151-3919740
info@interkultureller-rat.de
www.interkultureller-rat.de
Postbank Frankfurt
Konto 64 71 50-604
BLZ 500 100 60